

In der Gemeinderatssitzung vom 11.06.2024 wurde der Planentwurf mit Begründung, die Begründung des Grünordnungsplans einschl. artenschutzrechtlicher Beurteilung und Umweltbericht der Teilaufhebung mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Fürnbach II“ in der Fassung vom 11.06.2024 vom Gemeinderat gebilligt und die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in die Wege zu leiten. Der Planentwurf mit Begründung, die Begründung des Grünordnungsplans einschl. artenschutzrechtlicher Beurteilung und Umweltbericht der Teilaufhebung mit 1. Änderung des Bebauungsplans „Fürnbach II“ in der Fassung vom 11.06.2024 wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

29.07.2024 bis 09.09.2024

auf der Webseite der Gemeinde Rauhenebrach unter <https://rauhenebrach.de/unsere-gemeinde/bauen-und-wohnen/laufende-bauleitverfahren> veröffentlicht, ebenso der Inhalt dieser Bekanntmachung. In dieser Zeit können die Unterlagen auch auf dem zentralen Landesportal für die Bauleitplanung in Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>) aufgerufen werden.

Innerhalb der oben genannten Frist besteht auch die Möglichkeit zur Einsicht in die Planunterlagen im Rathaus der Gemeinde Rauhenebrach, Untersteinbach, Hauptstraße 1, 96181 Rauhenebrach, EG Zi.-Nr. 3 während der allgemeinen Öffnungszeiten. Diese sind: **Montag: 7.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung.** Eine Einsichtnahme ist auch außerhalb der Amtsstunden nach vorheriger Vereinbarung möglich. Der behindertengerechte Zugang ist über den Hintereingang im Hinterhof des Rathauses möglich.

Auskünfte werden nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 09554 / 9221-22 oder 18 oder per E-Mail unter bauamt@rauhenebrach.de) erteilt.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen (vorzugsweise elektronisch, aber auch schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eingehende Äußerungen werden zusammen mit den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gewürdigt. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Gemeinderat getroffen.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Rauhenebrach, den 17.07.2024



Bäuerlein
1. Bürgermeister



Aushang und gemeindliche Homepage 19.07.2024 – 09.09.2024